

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

## **zur Bildung eines Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Rißtal (IGI)“**

Zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiets „Rißtal (IGI)“ schließen

1. der Landkreis Biberach, vertreten durch den 1. Landesbeamten,
2. die Stadt Biberach, vertreten durch den Oberbürgermeister,
3. die Gemeinde Maselheim, vertreten durch den Bürgermeister,
4. die Gemeinde Schemmerhofen, vertreten durch den Bürgermeister,
5. die Gemeinde Warthausen, vertreten durch den Bürgermeister,

die folgenden

### **öffentlich-rechtlichen Vertrag**

#### **Vorbemerkung:**

Die Stadt Biberach und die Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen beabsichtigen die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in der Größenordnung von zunächst zirka 75 ha. Auslöser ist der Flächenbedarf namhafter Biberacher Firmen, deren Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Zur Sicherung des Industriestandorts Biberach ist es erforderlich, den bereits ortsansässigen Betrieben in der Raumschaft Biberach neue Gewerbeflächen anzubieten. Neben konkret angemeldetem Bedarf sorgen sich die Betriebe auch um künftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Nachdem auf der Gemarkung Biberach keine geeigneten gewerblichen Flächen zur Verfügung stehen, streben die Stadt Biberach und die Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen eine interkommunale Lösung unter der Moderation des Landkreises Biberach an. Erste Standortvorüberlegungen haben die grundsätzli-

che Eignung von Flächen im Rißtal ergeben. Das vorläufige Untersuchungsgebiet hat eine Größe von zirka 170 ha. Diese Flächen verteilen sich auf die Gemarkungen Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen.

Der nächste Schritt ist die Erarbeitung einer qualifizierten Standortvoruntersuchung. Wenn die Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, der bevorzugte Standort feststeht und eine grundstücksbezogene Abgrenzung möglich ist, wird zur dauerhaften interkommunalen Zusammenarbeit ein Zweckverband angestrebt.

Das Landratsamt unterstützt das Anliegen der Kommunen. Das Landratsamt ist bereit, bis zur Bildung eines Zweckverbandes die Geschäftsführung im Auftrag von Stadt und Gemeinden zu übernehmen.

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit der Beteiligten bis zur Gründung des Zweckverbandes.

## **§ 1 Zweck der Vereinbarung**

Die Stadt Biberach und die Gemeinden Maselheim, Schemmerhofen und Warthausen beabsichtigen für ortsansässige Unternehmen in interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinsames Gewerbe- und Industriegebiet zu entwickeln. Zur Vorbereitung dieser Entwicklung und mit dem Ziel, einen Zweckverband zu gründen, treffen die Stadt Biberach, die genannten Gemeinden und der Landkreis die nachfolgenden Vereinbarungen.

## **§ 2 Aufgabe des Zweckverbandes**

Aufgabe des Zweckverbandes über ein interkommunales Gewerbegebiet („IGI Rißtal“) soll die Entwicklung, die Erschließung, der Erwerb und die Veräußerung von Gewerbeflächen im Umfeld der Stadt Biberach sein. Die Planung soll den heutigen Bedarf, künftige Erweiterungsflächen wie auch die Neuansiedlung von Betrieben berücksichtigen.

### **§ 3 Kommunale Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Stadt Biberach und die genannten Gemeinden vereinbaren, bis zur Gründung des Zweckverbandes eng und partnerschaftlich untereinander aber auch mit dem Landratsamt zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Stadt, die genannten Gemeinden und der Landkreis bilden eine Arbeitsgruppe, die sich aus den jeweiligen Bürgermeistern als auch dem 1. Landesbeamten des Landratsamtes zusammensetzt. Bürgermeister und 1. Landesbeamter können sich in der Arbeitsgruppe vertreten lassen beziehungsweise weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einzelfall hinzu ziehen.
- (3) Auf Wunsch der Stadt und der genannten Gemeinden führt das Landratsamt Biberach vorläufig die Geschäfte der kommunalen Arbeitsgruppe bis zur Gründung eines Zweckverbandes. Das Landratsamt Biberach handelt im Einvernehmen mit der Arbeitsgruppe nach Abs. 2.
- (4) Die Haftung des Landratsamts für eventuelle Schäden wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

### **§ 4 Kostentragung**

- (1) Die Stadt und die genannten Gemeinden verpflichten sich, die Kosten, welche für die Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes und die Gründung des Zweckverbandes erforderlich sind, zu gleichen Teilen (jeweils 25 vom Hundert) vorbehaltlich einer endgültigen Regelung in der Zweckverbandsatzung zu tragen. Die endgültigen Ausgleichsansprüche richten sich nach den Kostenverteilungsregelungen in der Zweckverbandssatzung. Die Kostentragungspflicht erstreckt sich nur auf Kosten, die in einer Sitzung der Arbeitsgruppe gebilligt wurden.

- (2) Das Landratsamt vergibt Aufträge an externe Büros im Namen der Stadt und den genannten Gemeinden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten tritt das Landratsamt zunächst in Vorleistung. Die Stadt und die Gemeinden verpflichten sich, die Kosten an das Landratsamt – nach Aufforderung – nach Abs. 1 zu erstatten.
- (3) In der Vorlaufphase des Projekts werden insbesondere folgende Aufträge vergeben:
- Standortuntersuchung
  - Umweltbericht
  - begleitende Rechtsberatung,
  - städtebauliches Konzept
  - Fachgutachten

Die im Zusammenhang mit den genannten Schritten stehenden Unteraufträge sind ebenfalls von der Kostentragungspflicht umfasst.

- (4) Leistungen, welche die Gemeinden, die Stadt und das Landratsamt mit eigenem Personal und/oder eigenen Sachmittel erbringen, werden nicht vergütet.
- (5) Sollte es zu keiner Gründung eines Zweckverbandes – aus welchen Gründen auch immer – kommen oder die Entwicklung des interkommunalen Gewerbe- und Industriegebietes nicht weiter verfolgt werden, werden die angefallenen Kosten dem Landkreis nach Maßgabe von Abs. 1 ersetzt.

## **§ 5 Kündigungsrecht**

- (1) Jeder Gemeinde und der Stadt steht gegenüber den anderen Gemeinden und der Stadt das Recht zu, diesen Vertrag mit Wirkung zum Ende des der Kündigungserklärung nachfolgenden Monats zu kündigen.

- (2) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber jeder einzelnen der vertragsschließenden Gemeinden zu erklären. Die Kündigung gilt als zu dem Zeitpunkt jeder einzelnen Gemeinde gegenüber erklärt, zu dem sie der letzten Gemeinde zugegangen ist.

## **§ 6 Ordentliche Beendigung**

- (1) Mit Gründung des Zweckverbandes endet die Zusammenarbeit der Gemeinden auf der Grundlage dieses Vertrages.
- (2) Soweit Kostenausgleichsansprüche zwischen den Gemeinden und der Stadt auf Grund dieses Vertrages bestehen, sind sie innerhalb eines halben Jahres nach Gründung des Zweckverbandes schriftlich bei der pflichtigen Gemeinde oder Stadt geltend zu machen. Kostenausgleichsansprüche, die bis dahin nicht geltend gemacht sind, erlöschen. Dasselbe gilt für Erstattungsansprüche des Landratsamts.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Dem Vereinbarungsentwurf wurde von den Gemeinderäten zugestimmt.
- (2) Dieser Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Für den Landkreis  
Biberach,

Für die Stadt Biberach  
Biberach,

Für die Gemeinde Maselheim  
Maselheim,

Wolfram Blüm  
1. Landesbeamter

Thomas Fettback  
Oberbürgermeister

Elmar Braun  
Bürgermeister

Für die Gemeinde Schemmerhofen  
Schemmerhofen,

Für die Gemeinde Warthausen  
Warthausen,

Eugen Engler  
Bürgermeister

Cai-Ullrich Fark  
Bürgermeister